Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(11.1.1972) Drucksache 8/52

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 52
11.01.72

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Übernahme von Bürgschaften durch die Freie Hansestadt Bremen

Die Übernahme von Bürgschaften bedarf nach § 39 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung einer Ermächtigung durch Gesetz, die der Höhe nach bestimmt ist.

Für das Rechnungsjahr 1972 besteht eine solche gesetzliche Ermächtigung wegen der ausstehenden Beschlußfassung der Bürgerschaft über das Haushaltsgesetz 1972 noch nicht. Es liegen jedoch schon mehrere Bürgschaftsanträge, insbesondere im Interesse der Wirtschaft und des Schiffbaues, vor oder sind angekündigt. Um hier keine unerwünschten Verzögerungen eintreten zu lassen, ist eine Ermächtigung in Höhe von 75 Millionen DM erforderlich.

Darüber hinaus bedarf die Stadtwerke Bremen AG zur Finanzierung ihrer Investitionsvorhaben in den Geschäftsjahren 1972 und 1973 Bürgschaften der Freien Hansestadt Bremen in Höhe von insgesamt 240 Millionen DM.

Der Senat bittet daher die Bürgerschaft, das nachstehende Gesetz zur Übernahme von Bürgschaften durch die Freie Hansestadt Bremen zu beschließen. Die Finanzdeputation hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 10. Januar 1972 zugestimmt.

Der Senat bittet, die Vorlage gemäß Artikl 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln.

Gesetz zur Übernahme von Bürgschaften durch die Freie Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehend von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften bis zu 75 Millionen DM zu übernehmen.

(2) Darüber hinaus wird der Senator für die Finanzen ermächtigt, im Interesse der Stadtwerke Bremen AG Bürgschaften bis zu 240 Millionen DM zu übernehmen.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes bleibt bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1972 wirksam. Die Bürgschaften aufgrund § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes werden auf die Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1972 angerechnet.

(3) § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes bleibt bis zum 31. Dezember 1974 wirksam.

Carl Schünemann Bremen